

# **Satzung**

## **Badminton-Verein Sohland e. V.**

**eingetragen im Vereinsregister des**

**Amtsgerichtes Dresden**

**VR 30138**

**beschlossen am 13.09.2021**

## **§1 Name und Sitz**

Die Vereinigung führt den Namen Badminton-Verein Sohland e.V. und hat seinen Sitz in Sohland a.d. Spree. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§2 Ziel und Zweck der Vereinigung**

Ziel der Vereinigung ist es, in der Sportart Badminton individuell und im Kollektiv Sport zu treiben sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Allgemeinen.

Die Vereinigung verfolgt in erster Linie gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.

## **§3 Mitgliedschaft in Organisationen und Verbänden**

Die Vereinigung ist Mitglied des Kreissportbundes sowie Mitglied des Badminton-Verbandes Sachsen e.V. und dessen Regionalverband Oberlausitz.

Sie unterliegt dem Statut sowie den Satzungen obengenannter Sportverbände.

## **§4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Vereinigung werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zur Vereinigung und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem ein ordentliches Schiedsgericht der Mitglieder entschieden hat.

## **§5 Gliederung der Vereinigung**

1. Die Vereinigung gliedert sich im Innenverhältnis in Sportgruppen, die ausschließlich eine bestimmte Sportart betreiben.
2. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sportgruppen Sport treiben.
3. Alle Sportgruppen sind unter der Leitung eines Übungsleiters tätig.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitgliedschaft zur Vereinigung kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für unter 14-jährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der 10 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist
  - b) durch Streichung, wenn 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung kein Beitrag gezahlt wurde oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht realisiert wurden
  - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten.

Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der Vereinigung.

## **§8 Rechte aus der Mitgliedschaft**

1. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Vereinsmitglied das Stimmrecht bei Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Dem ordentlichen Mitglied steht zu, Einrichtungen und Sportmaterialien entsprechend den dazu getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (z.B. Minderjährigkeitsbestimmungen).
4. Jedes Mitglied erhält bei Erfüllung seiner Pflichten Versicherungsschutz entsprechend der von der Vereinigung abgeschlossenen Versicherungen.

## **§9 Pflichten aus der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der Vereinigung und die Satzungen der angeschlossenen Fachverbände sowie die Beschlüsse o.g. Organisationen und seiner Organe zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen der Vereinigung zu handeln.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach bestem Können mitzuwirken.

## **§10 Finanzierung der Vereinigung**

1. Die Vereinigung finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Zuschüssen und Zuwendungen aus dem Haushalt der Gemeinde und kommunalen Organen, eigenen anderen Einnahmen (Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen) und ggf. Schenkungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die verfügbaren Mittel sind ausschließlich zur Aufgabenerfüllung der Vereinigung unter Beachtung von Zweck und Gemeinnützigkeit sowie entsprechend der Finanzrichtlinie des Kreissportbundes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die der Steuerpflicht unterliegen, werden getrennt erfasst und abgerechnet.
5. Die Bildung von Vereinsvermögen in Form von Sportstätten, Sportgeräten und -materialien sowie eines finanziellen Guthabens ist möglich, wenn der Zweck des Gemeinnutzes allumfassend gewahrt bleibt.

## **§11 Organe der Vereinigung**

1. Organe der Vereinigung sind:
  - a) Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) Schiedsgericht/Rechtsausschuss (ständig oder zeitweilig bzw. befristet)
2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## **§12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie sollte in den ersten 3 Monaten des Jahres stattfinden.
2. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben spätestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.
3. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse
  - a. In Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
  - b. Im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Veranstaltung)
  - c. Ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.
4. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. 3 trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.
5. Die Tagesordnung sollte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes
  - Wahl von 2 oder mehreren Revisoren
  - Veranstaltungs-Kalender/Jahres-Sportplan
  - Haushalts-Voranschlag/Finanzplan
  - Anträge
  - Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte beschließt der Vorstand.

6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. In dieser vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift sind gefasste Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Beschluss über die Auflösung der Vereinigung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden auf begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder bei gewichtigen Gründen auf Vorstandsbeschluss statt. Sie stehen bezüglich der Befugnisse den Ordentlichen gleich.

## § 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - 1. Kinderschutzbeauftragte
  - 2. Kinderschutzbeauftragte
2. Der Vorstand kann entsprechend der Größe des Vereins um weitere Funktionen und auf Beschluss der Jahreshauptversammlung je nach Bedarf erweitert werden.
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister haben jeweils paarweise die Vertretungsbefugnis für die Vereinigung. Weitere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes diesen Kreis erweitern.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Der Vorstand hat die Geschäfte der Vereinigung entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
7. Die Aufgaben der einzelnen Personen des Vorstandes sind in Funktionsbeschreibungen (Funktionsplänen) eindeutig zu fixieren und diesen Personen auszuhändigen. Gleiches gilt für die Befugnisse der einzelnen Vereinsfunktionäre.

## **§ 14 Leitbild und Kinderschutz**

Der Badminton Verein Sohland e.V. tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen. Aus diesem Grund werden die Ansprechpersonen des Badminton Verein Sohland e.V. gegen sexualisierte Gewalt und Kinderschutz in den erweiterten Vorstand aufgenommen.

Der Badminton Verein Sohland e.V. fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Der Badminton Verein Sohland e.V. wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

## § 15 Datenschutz

1. Es werden personenbezogene Daten verarbeitet, die im Rahmen der Mitgliedschaft ausgehändigt werden. Zudem werden – soweit dies im Rahmen der Erfüllung der Mitgliedschaft erforderlich ist – personenbezogene Daten verarbeitet, die von Dritten zulässigerweise erteilt werden (z.B. Behörden, Ämtern, Verbänden oder Versicherungen).
2. Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Personalien (Name, Adresse, Geschlecht und andere Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse), Geburtsdatum), Bankverbindungsdaten, ggf. Daten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sportangeboten (z.B. Trainingsdaten, Fortbildungsdaten bei Trainern, Übungsleitern usw., Fotos mit Einwilligung oder auf der Basis von Spiel- oder Wettkampfordnungen). Ferner kann es im Einzelfall erforderlich sein, Identitätsdaten auf der Basis eines amtlichen Ausweises zu erfassen.  
Darüber hinaus können dies auch Daten aus Logfiles, zur Überwachung der Internet- und Emailnutzung (soweit zulässig) und dem Zugang zu IT-Kernsystemen, sein.
3. Die personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und bereichsspezifischen Datenschutznormen, Satzungen und Ordnungen von Verbänden im Bereich Wettkampf- und Spielbetrieb verarbeitet, sofern dieses im Rahmen des wahrgenommenen Sportangebotes erforderlich ist.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO) erfolgt zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft. Der Zweck der Verarbeitung richtet sich in erster Linie nach den Notwendigkeiten der Durchführung der Mitgliedschaft (Beitragszahlungen, Abgabe von Beiträgen an Fachverbände und Sportversicherung, Beantragung von Zuschüssen, Melde- und Leistungsdaten bei Teilnahme am Wettkampf- und Spielbetrieb).

5. Soweit erforderlich werden die Daten darüber hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten verarbeitet.  
Beispielsweise:

1. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
2. Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
3. Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
4. Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten,
5. Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z.B. Zutrittskontrollen),
6. Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
7. Maßnahmen zur Planung und Weiterentwicklung,

Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen die personenbezogenen Daten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass im Rahmen der Mitgliedschaft eine Straftat begangen wurde, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

6. Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis der Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.
7. Zudem unterliegt der Verein diversen rechtlichen Verpflichtungen aus Gesetzen, Satzungen und Ordnungen aus Mitgliedschaften, wie z. B. Anforderungen aus Steuergesetzen, Mitgliedschaften in Fachverbänden und Dachverbänden. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem Maßnahmen zur Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten sowie die Meldung von Daten an Dach- und Fachverbände.  
Ferner werden die Daten zur Erfüllung von Meldepflichten gegenüber Ämtern, Versicherungen und Behörden, jeweils auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung verarbeitet.

8. Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Bereiche die Daten, die diese zur Erfüllung der Mitgliedschaft oder gesetzlichen Pflichten benötigen.

Auch eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Diese sind dem Verein gegenüber vertraglich zur Einhaltung derselben Datenschutzstandards verpflichtet, dürfen Ihre personenbezogenen Daten lediglich im gleichen Umfang und zu den gleichen Zwecken wie der Verein verarbeiten und sind den Weisungen des Vereins unterworfen. Dies sind Unternehmen in den Kategorien, IT-Dienstleistungen, Logistik, sowie Telekommunikation.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Vereins ist zunächst zu beachten, dass die geltenden Datenschutzzvorschriften beachtet werden. Informationen über das Mitglied dürfen nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen, Satzungen oder Ordnungen auf der Basis der Mitgliedschaft dies gebieten, eingewilligt wurde oder der Verein zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Kreis-, Landes- und Bundesfachverbände, je nach wahrgenommener Sportart
- Kreis-, Landes- und Bundesdachverbände (z. B. Kreissportverband, Landessportverband)
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Ämter, Behörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung;
- Stellen zur Durchführung von Inkasso-Leistungen.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die die Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt wurde.

9. Soweit erforderlich, werden die personenbezogenen Daten für die Dauer der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus unterliegt der Verein verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) oder Satzungen und Ordnungen ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach

den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt. Sobald die Speicherung der Daten nicht mehr zur Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich ist und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen, werden die Daten unverzüglich gelöscht.

10. Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums EWR) kann im Einzelfall stattfinden, soweit dies zur Ausführung der Mitgliedschaft (z. B. Wettkampfteilnahmen) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Einwilligung erteilt wurde. Über Einzelheiten wird, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informiert.
11. Jede betroffene Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.
12. Im Rahmen der Mitgliedschaft müssen nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Verein gesetzlich oder durch Satzungen und Ordnungen verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird in der Regel die Durchführung der Mitgliedschaft abgelehnt werden müssen. Insbesondere ist der Verein zum Teil nach Vorschriften aus Satzungen oder Ordnungen vor allem im Wettkampf- und Spielbetrieb verpflichtet, das Mitglied vor der Teilnahme beispielsweise anhand des Personalausweises zu identifizieren und dabei den Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie die Wohnanschrift zu erheben.
13. Der BV Sohland nutzt keine automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft. Sollte dieses Verfahren in Einzelfällen eingesetzt

werden, wird das Mitglied hierüber gesondert informiert, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

14. Es werden teilweise die Daten automatisiert verarbeitet mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Es wird in das Profiling beispielsweise in folgenden Fällen eingesetzt:

- Altersstrukturen und Wahrnehmung von Angeboten zu Meldezwecken an Fach- und Dachverbände
- Analyse von Sportangeboten zur Weiterentwicklung und Optimierung unserer Angebote

## **§ 16 Das Schiedsgericht**

15. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden (Obmann) und 2 Beisitzern.

16. Seine Mitglieder dürfen keine andere Funktion in der Vereinigung ausüben und sollten möglichst älter als 30 Jahre sein.

17. Das Schiedsgericht sollte ständig existent sein, dann wird es von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Andernfalls sind geeignete, objektive und an der Streitsache unbeteiligte Vereinsmitglieder im Bedarfsfall vom Vorstand zu berufen.

18. Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb der Vereinigung, sofern nicht die Zuständigkeit der Rechtskommission (Sportgericht) eines Fachverbandes gegeben ist.  
Es entscheidet darüber hinaus über Streichungen und Anschlüsse gem. §7, Abs. 1, Buchst. B und C.

Es ist befugt, nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung Disziplinarmaßnahmen (Strafen) zu verhängen.

19. Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse sind von der Mitgliederversammlung als gesonderte Ordnung zu beschließen.

## **§ 17 Revision (Revisionskommission)**

1. Die gemäß §12 gewählten Revisoren (Revisionskommission) haben mindestens 1-mal jährlich (gemeinsam mind. 2 Revisoren) unvermutet und detailliert Kassenprüfung vorzunehmen.

2. Das Ergebnis ist jeweils zu protokollieren und dem 1. Vorsitzenden zwecks Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung zuzustellen..
3. Die Wahl der Revisoren erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren, Wiederwahl ist möglich.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Die Vereinigung kann detaillierte Festlegungen in einer Geschäftsordnung treffen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen und ist auf einer Jahreshauptversammlung per Beschluss zu bestätigen.
2. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anteil am Vermögen der Vereinigung nicht zu.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Unterhalt des Gotteshauses in Sohland an der Spree.
4. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Sohland a.d. Spree, 13.09.2021